



Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes – Vorlage für ein erstes Beteiligungsverfahren

Inhalt

Vorbereitungen zur Neuaufstellung des RREP	2
Leitlinien der Regionalentwicklung	5
Stadt-Umland-Raum und ländlicher Raum.....	6
Zentrale Orte	8
Tourismusräume	10
Landwirtschaftsräume.....	13
Siedlungsentwicklung.....	15
Hafen- und Gewerbeflächenentwicklung.....	18
Freiraumentwicklung	21
Hochwasserschutz	26
Grundwasserschutz	29
Rohstoffvorsorge	31
Bildung, Kultur, Soziales und Gesundheit	33
Verkehr und Kommunikation	35
Energie.....	39
Untertägige Raumnutzungen	43
Nachrichtliche Darstellungen in der Grundkarte	45
Grundlagen.....	46

Vorbereitungen zur Neuaufstellung des RREP

Zweck dieser Vorlage

Die Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes (RREP) von 2011 wird bereits seit einigen Jahren vorbereitet. In den Gremien des Planungsverbandes sind erste vorbereitende Untersuchungen vorgestellt worden; weitere Untersuchungen sind in Bearbeitung. Im November 2022 wurde das Verfahren zur Neuaufstellung von der Verbandsversammlung förmlich eingeleitet.

Mit dem Beschluss der Verbandsversammlung wurde zugleich eine erste, frühzeitige Beteiligung ausgewählter öffentlicher Stellen eingeleitet. Gegenstand der Beteiligung ist noch kein ausgearbeiteter Planentwurf, sondern zunächst **das vorliegende Konzeptpapier, in dem wesentliche Grundlagen und Zielsetzungen der Planung kurz zusammengefasst sind.**

Anlass der Neuaufstellung des RREP

Das geltende Raumentwicklungsprogramm ist seit 2011 verbindlich. Das Landesplanungsgesetz schreibt vor, dass die Raumentwicklungsprogramme nach Ablauf von fünf Jahren überprüft und nach zehn Jahren fortgeschrieben werden sollen. In diesem Zeitraum wurde in der Region Rostock lediglich das Energiekapitel fortgeschrieben. Die Fortschreibung der Festlegungen für den Stadt-Umland-Raum wurde begonnen, aber von der Landesregierung letztlich nicht verbindlich gemacht. **Die Neuaufstellung des Gesamtprogrammes ist somit überfällig.**

Wesentliche Rahmenbedingungen der Regionalentwicklung haben sich im Laufe des vergangenen Jahrzehntes geändert. Die 2011 getroffenen Festlegungen wurden zuletzt der **dynamischen Siedlungsentwicklung** im Umland des Oberzentrums Rostock nicht mehr gerecht und müssen dringend angepasst werden. Die vom Planungsverband und weiteren Akteuren seit Jahren betriebenen Planungen zur **Entwicklung des Rostocker Seehafens** und umliegender Gewerbeflächen haben einen Stand erreicht, der nunmehr in räumlich konkretisierte Flächenfestlegungen umgesetzt werden soll. Und ungeachtet der jüngst abgeschlossenen Fortschreibung des Energiekapitels müssen neue Anforderungen des Bundes zur **Beschleunigung der Energiewende** zwingend umgesetzt werden, weil anderenfalls die geltenden Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung in den nächsten Jahren unwirksam würden.

In der obersten Landesplanungsbehörde wurde in diesem Jahr mit den Arbeiten zur **Neuaufstellung des Landesraumentwicklungsprogrammes** begonnen. Diese soll möglichst innerhalb der laufenden Legislaturperiode abgeschlossen werden. Die zeitlich parallele Bearbeitung der landesweiten und der regionalen Festlegungen zur Raumentwicklung bietet die Möglichkeit, beide von vornherein aufeinander abzustimmen.

Umfang der textlichen Festlegungen

Das geltende RREP enthält in großem Umfang Festlegungen, die prinzipiell wünschenswerte Entwicklungen beschreiben, aber praktisch kaum durchsetzbar sind. Zum Teil wurde der Eindruck erweckt, als müsste die Regionalplanung Leitsätze für sämtliche Bereiche des Wirtschaftslebens formulieren. Der Planungsverband wird sich im neuen RREP stärker auf solche Festlegungen konzentrieren, die im engeren Sinne mit räumlicher Planung zu tun haben und von der Landesplanungsbehörde in den Planungs- und Zulassungsverfahren für raumbedeutsame Vorhaben verbindlich durchgesetzt werden können. Soweit allgemeine, unverbindliche Grundsätze formuliert werden, um planerische Leitvorstellungen deutlich zu machen, sollen diese möglichst mit verbindlichen Zielen unteretzt werden. **Es wird angestrebt, den Umfang des Programmes von gegenwärtig rund 100 Textseiten auf etwa die Hälfte zu reduzieren.**

Zeitplan zum Verfahren

Der zeitliche Ablauf des Verfahrens ist so vorgesehen, dass entsprechend dem Sitzungszyklus der Verbandsversammlung jeweils zum Jahresende die verfahrensleitenden Beschlüsse gefasst werden können. Es würde dann **jeweils ein Jahr Zeit für die Ausarbeitung bzw. Überarbeitung der Planentwürfe**, die öffentliche Auslegung, die Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und die diesbezüglichen Beratungen im Planungsausschuss und im Verbandsvorstand zur Verfügung stehen.

Im Rahmen des sog. Sommerpaketes zur Beschleunigung der Energiewende hat der Bund zuletzt Gesetzesänderungen vorgenommen, welche **die geltenden Festlegungen zur Windenergienutzung im RREP im Jahr 2027 automatisch unwirksam machen** würden. Dies spricht unbedingt dafür, die Neuaufstellung im nachfolgend dargestellten Zeitrahmen abzuschließen.

- | **2022:** Beschluss zur Einleitung des Verfahrens und Konzept der wesentlichen Planungsziele
- | **2023:** Beschluss über die Auslegung des Vorentwurfes
- | **2024:** Beschluss über die Auslegung des überarbeiteten Entwurfes
- | **2025:** Abwägungsbeschluss und Einreichung des RREP bei der Landesregierung
- | **2026:** Verbindlichkeit des neuen RREP durch Landesverordnung.

Beteiligte Stellen

Mit der **Vorabbeteiligung** wird zunächst ausgewählten Stellen die Gelegenheit zur Erörterung der wesentlichen Planungsziele gegeben. Zugleich geht es darum, mit den wichtigsten Fachbehörden die geeigneten und verfügbaren Planungsgrundlagen (Fachdaten sowie Pläne und Konzepte externer Stellen) abzustimmen. Folgende Stellen werden beteiligt:

- | Mitgliedskörperschaften des Planungsverbandes
- | Amtsverwaltungen sowie amtsfreie Städte und Gemeinden der Region Rostock
- | Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
- | Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
- | Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
- | Bergamt Stralsund
- | Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
- | Landesamt für Straßenbau und Verkehr
- | Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
- | Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
- | Landesamt für Gesundheit und Soziales
- | Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
- | Ämter für Raumordnung u. Landesplanung Westmecklenburg, Seenplatte und Vorpommern

Daneben wird das Konzept auf der Internetseite des Planungsverbandes veröffentlicht.

Leitlinien der Regionalentwicklung

Die folgenden allgemeinen Leitlinien sollen den Festlegungen des neuen RREP vorangestellt werden:

- | Die Regiopolregion Rostock liegt im Schnittpunkt der Verkehrsachsen Hamburg—Stettin und Berlin—Kopenhagen. Die Regiopole soll als wirtschaftliches Zentrum des Landes Mecklenburg-Vorpommern weiter entwickelt werden.
- | Der Rostocker Seehafen mit seinem Umfeld bildet den gewerblich-industriellen Kernraum des Landes. Die Sicherung von Flächenpotenzialen und die Optimierung der Verkehrsanbindungen soll hier vorrangig betrieben werden.
- | Der umweltgerechte Umbau der Energiewirtschaft ist die größte Herausforderung für die regionale Entwicklung in den kommenden Jahren. Die Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll im Planungszeitraum bis 2035 so ausgebaut werden, dass der regionale Energiebedarf bilanziell vollständig daraus gedeckt werden kann.
- | Die charakteristische Offenlandschaft sowie die naturnahen Räume der Ostseeküste und des Binnenlandes bestimmen wesentlich die Attraktivität der Region Rostock als Wohnort und Reiseziel. Diese landschaftlichen Potenziale sollen auch bei zunehmendem Nutzungsdruck auf den Freiraum geschützt und erhalten werden.
- | Mit ihrem hohen Anteil unverbauter und störungsarmer Landschaftsräume hat die Region eine große Verantwortung für den Erhalt der natürlichen Artenvielfalt in Deutschland. Die naturnahen Wälder, die Flusstalmoore und weitere wichtige Lebensräume sollen zu einem regionalen Biotopverbund zusammengeführt werden, der vor Überbauung und Zerschneidung wirksam geschützt wird.
- | An der Ostseeküste soll die touristische Infrastruktur qualitativ und zeitgemäß weiterentwickelt werden. Ein weiteres Wachstum des Gästeaufkommens soll nicht mehr vorrangiges Ziel der Tourismusförderung sein. Ein ausgewogenes Nebeneinander von Tourismuszentren und ruhigen, naturnahen Erholungsräumen soll bewahrt werden.
- | Im ländlichen Raum sollen insbesondere die Kleinstädte als Grundzentren für die Versorgung der Bevölkerung gesichert und in ihrer Entwicklung gestärkt werden.
- | Hochwertige Böden sollen für die Landwirtschaft gesichert werden. Der fortwährende Flächenverbrauch und die Zerstörung landwirtschaftlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll wirksam begrenzt werden.

Stadt-Umland-Raum und ländlicher Raum

Entwicklung der Rahmenbedingungen seit 2011

Der sog. **Stadt-Umland-Raum** des Oberzentrums Rostock umfasst die Hansestadt nebst den umliegenden Gemeinden mit besonders ausgeprägten Pendlerverflechtungen. Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass sich die Standortnachfrage von Unternehmen und Privathaushalten, die Bautätigkeit und die damit verbundenen Probleme von Flächenverbrauch, Nutzungskonkurrenzen und Verkehrsbelastung hier in besonderem Maße konzentrieren. Dies wird sich auch in den kommenden Jahren nicht ändern, sodass eine herausgehobene Betrachtung dieses Raumes in der Regionalplanung und die daraus abgeleiteten besonderen Festlegungen weiterhin ihre Berechtigung haben.

Bewertung der bisher geltenden Festlegungen

Die Gliederung des Gesamtraumes in die sog. Stadt-Umland-Räume und den ländlichen Raum sowie das System der zentralen Orte sind langjährig eingeführt und von der Landesebene weitgehend vorgegeben. Aus der Erfahrung der vergangenen Jahre kann festgestellt werden, dass sich diese räumliche Gliederung bewährt hat. Der Planungsverband geht davon aus, dass an dieser Gliederung mit der Neuaufstellung des Landesraumentwicklungsprogrammes **keine grundlegenden Änderungen** vorgenommen werden.

Die mit dem Landesraumentwicklungsprogramm erst 2016 neu eingeführten **Ländlichen Gestaltungsräume** sollen diejenigen Teile des Landes kennzeichnen, die eine weit unterdurchschnittliche Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung aufweisen. In der Region Rostock betrifft dies die Nahbereiche Gnoien und Krakow am See. Hier gab es zunächst Diskussionen, ob man diese Festlegung als Stigmatisierung ablehnen oder vielmehr mit Blick auf mögliche Vergünstigungen und besondere Förderungen begrüßen sollte.

Im LEP war offengelassen worden, welche konkreten Initiativen und Maßnahmen das Land an diese Festlegung anknüpfen würde. Allerdings war seitens der Landesplanung die ausdrückliche Hoffnung damit verbunden, dass sich neben einer neuen Fördergebietskulisse auch andere, **unkonventionelle und innovative Ansätze der Regionalentwicklung** in diesen Räumen herausbilden würden. Nach Kenntnis des Planungsverbandes hat sich letztere Hoffnung bisher nicht im gewünschten Maße erfüllt. In der Praxis scheint es somit vorrangig auf eine verstärkte

Förderung und die Gewährung bestimmter Vergünstigungen hinauszulaufen, sodass aus heutiger Sicht wohl auch kein Grund besteht, die Zuordnung von Teilen der Region zu diesen Räumen abzulehnen.

Regelungsbedarf im neuen RREP

Wie oben ausgeführt ist der regionale Planungsspielraum bei der gesamträumlichen Gliederung durch langjährig eingeführte und weitgehend bewährte Vorgaben des Landes eng begrenzt. Es wird hier somit im Wesentlichen um eine **Übernahme und Ausführung von Vorgaben der Landesplanung** gehen.

Zukünftige Festlegungen

- | Abgrenzung ländlicher Raum (Übernahme aus dem LEP);
- | Abgrenzung Stadt-Umland-Raum Rostock (Übernahme aus dem LEP);
- | Abgrenzung ländliche Gestaltungsräume (Übernahme aus dem LEP).

Voruntersuchungen zum neuen RREP

- | Fortschreibung der Bevölkerungsprognosen für die Ämter und amtsfreien Gemeinden sowie die Zentren und Nahbereiche im Landkreis Rostock für den Planungszeitraum bis 2037, WIMES Genschow GbR, Rostock, 2022.

Fachliche Grundlagen anderer Stellen

- | Aktualisierung der Bevölkerungsprognose für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bis 2035, Hansestadt Rostock, Statistikstelle, 2022.

Zentrale Orte

Entwicklung der Rahmenbedingungen seit 2011

Die Ober- und Mittelzentren werden im Landesraumentwicklungsprogramm festgelegt. Für die **Festlegung der Grundzentren auf regionaler Ebene** gibt es vorgegebene Kriterien, die ein landeseinheitliches Vorgehen sicherstellen. Die weiterhin rückläufigen Bevölkerungszahlen in Teilen des Landes – so auch im südlichen Teil der Region Rostock – führen tendenziell dazu, dass einzelne Zentralorte zukünftig den festgelegten Kriterien nicht mehr entsprechen könnten. Es besteht jedoch Einigkeit zwischen dem Planungsverband und der obersten Landesplanungsbehörde, dass eine weitere Ausdünnung des Netzes der Zentralorte im peripheren ländlichen Raum nicht vertreten werden kann. Zur näheren Untersuchung der Entwicklung und Ausstattung der Grundzentren in der Region Rostock wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben (siehe unten).

Bewertung der bisher geltenden Festlegungen

Das System der zentralen Orte bildet die wesentliche Grundlage für darauf aufbauende Festlegungen, insbesondere zur Siedlungsentwicklung und zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur (vgl. dazu die betr. Ausführungen weiter unten). Als solche hat sich die Systematik der zentralen Orte bewährt, und sie sollte somit **ohne wesentliche Änderungen beibehalten** werden.

Regelungsbedarf im neuen RREP

Der Stadt-Umland-Raum Rostock ist ein zusammenhängender Verkehrs- und Wirtschaftsraum, der auf das Oberzentrum ausgerichtet ist. Der Planungsverband sieht vor, ausgewählte Orte mit besonders guter Ausstattung und Verkehrsanbindung im Stadt-Umland-Raum zukünftig als **Siedlungsschwerpunkte** festzulegen. In diesen ausgewählten Orten soll, ähnlich wie bei den Zentralorten im ländlichen Raum, eine über den eigenen Bedarf hinausgehende Entwicklung zugelassen werden.

Zukünftige Festlegungen

- | Übernahme der Ober- und Mittelzentren aus dem LEP;
- | Festlegung der Grundzentren nach den Kriterien des LEP;

- | **neu:** Festlegung von Siedlungsschwerpunkten im Stadt-Umland-Raum Rostock.

Voruntersuchungen zum neuen RREP

- | Evaluation der Grundzentren in der Region Rostock und Ableitung regionalplanerischer Handlungsempfehlungen für die Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (REP Region Rostock); Gertz, Gutsche, Rümenapp GbR, Hamburg, und WIMES Genschow GbR, Rostock, in Bearbeitung.

Fachliche Grundlagen anderer Stellen

-

Tourismusräume

Entwicklung der Rahmenbedingungen seit 2011

Die Tourismuswirtschaft hat in den vergangenen Jahren eine gute Entwicklung genommen. Die aktuelle Tourismuskonzeption des Landes geht davon aus, dass die stetige Steigerung der Übernachtungszahlen nicht länger Gradmesser einer erfolgreichen Tourismusförderung in Mecklenburg-Vorpommern sein kann. Die Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie und die damit verbundenen Wechsel von völliger Ruhe und Perioden höchster Auslastung in den Ferienorten haben in den vergangenen Jahren erstmals zu einer breiteren öffentlichen Diskussion über **Verträglichkeitsgrenzen beim Massentourismus** geführt.

Bewertung der bisher geltenden Festlegungen

Vorbehaltsgebiete für den Tourismus wurden im Raumentwicklungsprogramm bisher hauptsächlich anhand gemeindebezogener Daten zur Beherbergungskapazität sowie der Bewertung des Landschaftsbildes aus dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan abgegrenzt. Die dafür maßgebenden Kriterien waren von der Landesebene weitgehend vorgegeben. Entsprechend ihrer Bedeutung wurden die Tourismusräume **in Schwerpunkt- und Entwicklungsräume differenziert**, wobei für erstere vorrangig eine qualitative Weiterentwicklung der touristischen Angebote, für letztere auch eine quantitative Entwicklung angestrebt werden sollte.

Aufgrund der **vorwiegend an Verwaltungsgrenzen orientierten Abgrenzung** haben sich diese Räume jedoch weder als Positivkriterium (im Sinne der Förderung des Tourismus) noch als Negativkriterium (im Sinne des Ausschlusses bestimmter Nutzungen, welche die touristische Attraktivität beeinträchtigen) als gut geeignet erwiesen. Während die Schwerpunkträume zumindest im Groben die tatsächlichen Hauptzielgebiete des Tourismus an der Ostseeküste sowie in den Randbereichen der Mecklenburgischen Schweiz und der Seenplatte zutreffend abbilden, hat die schematische Kriterienanwendung bei den weiter gefassten Entwicklungsräumen zu einer Gebietsabgrenzung geführt, die keinen plausiblen Bezug zum realen Attraktionswert einzelner Orte oder Landschaften in der Region erkennen lässt. Die bisher angewandte Methodik ist somit zu überarbeiten.

Regelungsbedarf im neuen RREP

Im Rahmen der Neuaufstellung des RREP wäre zu erörtern, ob in bestimmten Räumen **verbindliche Grenzen für den weiteren Ausbau der Beherbergungskapazitäten und die Umsetzung touristischer Großvorhaben** festgelegt werden sollten. Wenn eine Begrenzung der Beherbergungskapazitäten, die beim einzelnen Bauvorhaben – egal ob innerorts oder außerorts – ansetzen würde, als zu weitgehend eingeschätzt wird, sollte zumindest die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für touristische Großvorhaben zukünftig begrenzt werden. Innerörtliche Entwicklungen blieben von einer solchen Festlegung unberührt.

Unabhängig von den obenstehenden Erwägungen geht der Planungsverband davon aus, dass die besonderen landschaftlichen Qualitäten, die Mecklenburg-Vorpommern in Deutschland zu einem bevorzugten Reiseziel machen, in der gesamten Region geschützt und bewahrt werden müssen. Dabei geht es insbesondere um den **Schutz besonders attraktiver Erholungslandschaften** vor planloser Zersiedlung, Verbauung und Zerschneidung durch technische Infrastrukturen.

Die **systematische Bewertung des Landschaftsbildes**, die in den neunziger Jahren für das ganze Land durchgeführt wurde und die auch Eingang in den Landschaftsrahmenplan für die Region Rostock gefunden hat, war bisher eine gute Grundlage für eine entsprechende räumliche Differenzierung. Die enge Ausrichtung der amtlichen Landschaftsbildbewertung an den Kriterien des Naturschutzrechts wurde jedoch in der Vergangenheit zum Teil dahingehend kritisiert, dass **kulturhistorische und baukulturelle Aspekte** zwar nicht gänzlich ausgeblendet, aber tendenziell unterbewertet würden. Für die Region Rostock wurde zu diesen Aspekten deshalb eine gesonderte Untersuchung in Auftrag gegeben, die zusammen mit der amtlichen Landschaftsbildbewertung Grundlage für die Neuaufstellung des RREP sein soll.

Ob für den Schutz der besonders attraktiven Erholungslandschaften nochmals besondere Tourismus-Vorbehaltsgebiete festgelegt werden sollen, wäre im weiteren Verfahren zu erwägen. Dies sollte maßgeblich davon abhängen, ob tourismusspezifische Zielfestlegungen – die oben erörterte Kapazitätsbegrenzung wäre ein mögliches Beispiel – direkt auf diese Räume bezogen werden sollen. Auch bestehende Bezüge in anderen Vorschriften (z.B. im Kurortgesetz des Landes) können für eine Beibehaltung der Tourismusräume als gesonderte Kategorie sprechen. Wenn solche Räume festgelegt werden, könnten statt der bisherigen Differenzierung in Schwerpunkt- und Entwicklungsräume auch die im Raumordnungsrecht normierten Kategorien der **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete** verwendet werden.

Wenn von spezifischen textlichen Festlegungen abgesehen wird, wären die Tourismusräume als gesonderte Raumkategorie eigentlich ganz verzichtbar, und der Schutz attraktiver Erholungslandschaften könnte durch **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz** sichergestellt werden, in deren Festlegung die o.g. Landschaftsbewertungen einfließen würden (vgl. hierzu die Ausführungen zur Freiraumentwicklung weiter unten).

Zukünftige Festlegungen

- | **neu (optional):** Vorbehaltsgebiete und evtl. Vorranggebiete für den Tourismus;
- | **alternativ:** Berücksichtigung der bedeutenden Erholungslandschaften bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Freiraumschutz;
- | **neu (optional):** Festlegung zur Begrenzung des Freiflächenverbrauches für touristische Großvorhaben;
- | **neu (optional):** Festlegung zur verbindlichen Begrenzung des Zubaus weiterer Beherbergungskapazitäten (innerorts wie außerorts) in bestimmten Teilräumen.

Voruntersuchungen zum neuen RREP

- | Ermittlung kulturhistorischer und baukultureller Potenziale als Grundlage für die Festlegung der Tourismusräume im Raumentwicklungsprogramm der Region Rostock, Umweltplan GmbH Stralsund, in Bearbeitung.

Fachliche Grundlagen anderer Stellen

- | Landestourismuskonzeption Mecklenburg-Vorpommern, DWIF-Consulting GmbH, Berlin im Auftrag des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern, 2018;
- | Bereiche mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft, GLRP MMR, LUNG M-V, 2007;
- | Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes, GLRP MMR, LUNG M-V 2007, Neubewertung, in Vorbereitung.

Landwirtschaftsräume

Entwicklung der Rahmenbedingungen seit 2011

Die Wertschätzung und Wertentwicklung des Bodens als Grundlage der Landwirtschaft hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Eine Trendumkehr bei der **fortschreitenden Umnutzung und Zerstörung landwirtschaftlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke** ist jedoch bisher nicht festzustellen.

Bewertung der bisher geltenden Festlegungen

Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft im geltenden RREP beruht auf Kriterien, die von der Landesebene weitgehend vorgegeben waren. Diese Vorbehaltsgebiete decken – ausgenommen die Wälder, Seen und Naturschutzgebiete – nahezu den gesamten Freiraum in der Region Rostock ab. Diese extensive Festlegung unterstreicht die hohe Bedeutung, die der Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern von der Landesplanung beigemessen wird. Zugleich führt sie aber dazu, dass diese Vorbehaltsgebiete **in der Planungspraxis keinerlei Steuerungswirkung entfalten**. In der bisherigen Form sind diese Vorbehaltsgebiete deshalb verzichtbar.

Eine tatsächlich wirksame Regelung, die auf den **Schutz hochwertiger Ackerböden vor Umnutzung und Überbauung** zielt, wurde erstmals im Landesraumentwicklungsprogramm 2016 eingeführt. Diese Regelung sieht, mit wenigen Ausnahmen, ein striktes Umnutzungsverbot für alle landwirtschaftlichen Nutzflächen ab 50 Bodenpunkten vor. Aus Sicht des Planungsverbandes ist diese Regelung optimierungswürdig, weil sie weder durch eine abschließend abgewogene Festlegung von Vorranggebieten untersetzt wurde, noch bei der Anwendung im Einzelfall einer Abwägung zugänglich ist. Gleichwohl liegt dieser Regelung eine richtige Absicht zugrunde.

Regelungsbedarf im neuen RREP

Zukünftig sollten zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen Vorranggebiete festgelegt werden, die durch Vorbehaltsgebiete ergänzt werden könnten. Der im LEP 2016 eingeführte Schwellenwert von 50 Bodenpunkten kann für die Bestimmung der Vorranggebiete als ein Kriterium herangezogen werden. Eine wichtige Datengrundlage wäre auch die im Jahr 2017 neu erstellte **Bodenfunktionsbewertung** des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, die nicht

allein auf dem Ertragspotenzial, sondern auf einer umfassenden Betrachtung der Bodenfunktionen beruht. Jedenfalls darf aber eine hohe Bewertung nicht automatisch zum Ausschluss anderer Nutzungen führen. In den zentralen Orten muss es auch zukünftig möglich sein, für notwendige Siedlungserweiterungen hochwertige Böden in Anspruch zu nehmen, wenn es keine sinnvollen Alternativen gibt. Entsprechende Entwicklungsspielräume müssen bei der Abgrenzung der Vorranggebiete deshalb von vornherein berücksichtigt werden.

Zukünftige Vorbehaltsgebiete müssten so festgelegt werden, dass sie nicht mehr den gesamten Freiraum zudecken, sondern eine sinnvolle **Differenzierung zwischen höherwertigen und geringwertigen Flächen** erlauben. Nur dann können solche Vorbehaltsgebiete bei der Abwägung von Planungsalternativen als nützliche Entscheidungshilfe herangezogen werden. Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete muss nicht speziell für die Landwirtschaft erfolgen, da **der Schutz von Freiflächen vor Umnutzung und Überbauung nicht allein der Sicherung der Landwirtschaft dient**. Vielmehr gibt es weitere Belange, die einen Freiraumschutz im weiteren Sinne erfordern. Die für den Schutz hochwertiger Böden festzulegenden Kriterien könnten somit neben weiten Kriterien in eine übergeordnete Kategorie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Freiraumschutz Eingang finden (vgl. weiter unten die Ausführungen zum Freiraumschutz).

Zukünftige Festlegungen

- | **neu (optional):** Vorbehaltsgebiete und evtl. Vorranggebiete für die Landwirtschaft;
- | **alternativ:** Berücksichtigung der hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Freiraumschutz.

Voruntersuchungen zum neuen RREP

-

Fachliche Grundlagen anderer Stellen

- | Bodenschutzprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Teil 2 – Bewertung und Ziele, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, 2017;
- | Bodenfunktionsbewertung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 2017.

Siedlungsentwicklung

Entwicklung der Rahmenbedingungen seit 2011

Die Erfahrung der vergangenen Jahrzehnte hat gezeigt, dass neues Bauland von den kleinen Gemeinden stets schneller und billiger auf den Markt gebracht werden konnte als von den Städten, in denen die Planung unter komplexeren Rahmenbedingungen erfolgt. Die Zentralorte sind deshalb im Wettbewerb um neue Einwohner strukturell benachteiligt. In der starken Baukonjunktur der vergangenen Jahre war somit bei der Umsetzung der RREP-Festlegungen oftmals abzuwägen: Einerseits sollte die Neubautätigkeit in die zentralen Orte gelenkt werden – andererseits sollte die regionale Entwicklung aber auch nicht abgewürgt werden, nur weil die Zentralorte mit der Ausweisung neuer Baugebiete zu langsam waren. **Faktisch haben sich somit die nicht-zentralen Gemeinden im Planungszeitraum des geltenden RREP ebenso stark entwickelt wie die Zentralorte.**

Der Planungsverband geht davon aus, dass die maßgeblich durch billige Energie und niedrige Kapitalzinsen getriebene Neubaukonjunktur in den kommenden Jahren nicht anhalten wird. — Zugleich haben jüngste weltpolitische Entwicklungen dazu geführt, dass dem sparsamen Umgang mit Energie in allen Wirtschaftsbereichen ein höherer Stellenwert gegeben wird. Disperse Siedlungsstrukturen, die einen hohen Erschließungs- und Verkehrsaufwand erfordern, laufen diesen Einsparbemühungen zuwider. **Die bisherigen Festlegungen zur räumlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung haben deshalb heute mehr denn je ihre Berechtigung.**

Bewertung der bisher geltenden Festlegungen

Die bisher geltenden Festlegungen zur Siedlungsentwicklung zielen darauf ab, dass **neue Wohn- und Gewerbegebiete insbesondere an den zentralen Orten entwickelt werden** sollen, welche über eine gute Infrastruktur und Verkehrsanbindung verfügen. In den übrigen Orten soll eine Entwicklung im Rahmen des Eigenbedarfes möglich sein – sodass in jedem Fall der Baulandbedarf der ortsansässigen Bevölkerung gedeckt werden kann. Aus vollzugspraktischen Gründen wurde für die Eigenentwicklung der nichtzentralen Orte ein pauschaler Grenzwert gesetzt. Als zulässig im Rahmen der Eigenentwicklung wurde ein Zuwachs an Wohneinheiten um drei Prozent, bezogen auf den zehnjährigen Planungszeitraum des RREP, festgelegt.

Die Festlegung der kommunalen Eigenentwicklung auf einen pauschalen Grenzwert hat sich im praktischen Vollzug bewährt und sollte beibehalten werden. Die Gemeinden haben damit eine klare und einheitliche Vorgabe, an der sie ihre Planungen ausrichten können. Wenn dagegen ein Eigenbedarfsnachweis für jeden Bauleitplan im Einzelfall geführt werden müsste, würde dies einen hohen Bürokratieaufwand sowohl für die Gemeinden als auch für die Landesplanungsbehörde bedeuten.

Im **Stadt-Umland-Raum Rostock** hat die dynamische Entwicklung der vergangenen Jahre gezeigt, dass es einer übergemeindlichen Abstimmung zwingend bedarf, wenn die überkommenen Stadt- und Gemeindegrenzen nicht zum Entwicklungshemmnis für die gesamte Region werden sollen. Die schon bisher geltenden Sonderregelungen für Planungen im Stadt-Umland-Raum haben sich ansatzweise bewährt, aber in den letzten Jahren auch ihre Grenzen erkennen lassen. Die einschlägigen Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogrammes setzen auf freiwillige Absprachen zwischen dem Oberzentrum und den Umlandgemeinden, ohne für den Interessenausgleich irgendwelche Regularien vorzugeben. In der Praxis hat sich gezeigt, dass ernsthafte Interessengegensätze schnell zur gegenseitigen Blockade führen können. Der Planungsverband zieht daraus den Schluss, dass wesentliche Festlegungen zur Verteilung des Flächenzuwachses im Stadt-Umland-Raum schon im RREP getroffen werden sollten, wo sie nach einem ordentlichen Planungsverfahren durch Mehrheitsbeschluss der Verbandsversammlung verbindlich gemacht werden können.

Zur **Abschätzung des Neubaubedarfes im Planungszeitraum des neuen RREP** wurde eine Bevölkerungs- und eine Wohnungsbedarfsprognose in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse bereits vorliegen. Demnach ist bis zur Mitte der dreißiger Jahre mit einem leichten Bevölkerungsrückgang in der Region Rostock zu rechnen. Innerregional wird sich der schon in den letzten Jahren zu beobachtende Trend einer Zunahme der Bevölkerung im Stadt-Umland-Raum Rostock und im Küstenraum bei gleichzeitigem Rückgang in den südlichen Teilen der Region voraussichtlich weiter fortsetzen. Für die gesamte Region wird vor diesem Hintergrund mit einem Neubaubedarf in Höhe von etwa zwei Prozent des gegenwärtigen Wohnungsbestandes gerechnet. Dieser resultiert aus einem gewissen Ersatzbedarf sowie weiter steigenden Wohnansprüchen und der fortdauernden Tendenz hin zu kleineren Haushalten.

Regelungsbedarf im neuen RREP

Wenn bei einem prognostizierten Gesamtwachstum des Wohnungsbestandes im Planungszeitraum um zwei Prozent noch eine Steuerungswirkung zugunsten der Zentralorte erzielt werden soll, **muss der zukünftige Grenzwert der gemeindlichen Eigenentwicklung für die nichtzentralen Orte deutlich unter zwei Prozent liegen**. Der Planungsverband sieht vor, diesen Grenzwert entsprechend neu festzulegen.

Die geltenden Festlegungen im LEP und RREP zielen darauf, dass der Bauflächenzuwachs für den Bedarf aus überörtlicher Zuwanderung in die zentralen Orte gelenkt, der Bauflächenzuwachs für den eigenen Bedarf der Gemeinden in deren Hauptorte gelenkt und eine Verfestigung von Splittersiedlungen im Außenbereich gänzlich vermieden werden soll. Diese Festlegungen sollten unbedingt beibehalten werden. Für den Stadt-Umland-Raum Rostock sieht der Planungsverband vor, dass zukünftig bestimmte Orte mit guter Verkehrsanbindung und guter Infrastruktur als **Siedlungsschwerpunkte** im RREP verbindlich festgelegt werden. In den Siedlungsschwerpunkten wäre, wie im Oberzentrum Rostock, eine Bauflächenentwicklung über den Eigenbedarf hinaus zulässig und erwünscht.

Zukünftige Festlegungen

- | Beschränkung von Baulandausweisungen für den überörtlichen Bedarf auf die Zentralorte;
- | Vorrang der Gemeindehauptorte bei der Baulandausweisung für den gemeindlichen Bedarf;
- | Verbot von Planungen, die zur Erweiterung oder Verfestigung von Splittersiedlungen führen;
- | **neu:** Festlegung von Siedlungsschwerpunkten im Stadt-Umland-Raum.

Voruntersuchungen zum neuen RREP

- | Prognose der Entwicklung der wohnungsnachfragenden Haushalte und der Wohnungsnachfrage bis 2037, WIMES Genschow GbR, Rostock; in Bearbeitung.

Fachliche Grundlagen anderer Stellen

-

Hafen- und Gewerbeflächenentwicklung

Entwicklung der Rahmenbedingungen seit 2011

Im RREP von 2011 wurden in großem Umfang Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Industrie und Gewerbe festgelegt. Während sich insbesondere die **Umgebung des Rostocker Seehafens und des Autobahnkreuzes Rostock** als attraktiver Standortraum erwiesen hat, haben sich Hoffnungen auf eine Entwicklung des Flughafenumfeldes in Laage sowie der durch Vornutzungen geprägten Flächen im Mittelzentrum Güstrow nicht erfüllt.

Auch ist es bisher nicht gelungen, eine gut geeignete Fläche für industrielle Großansiedlungen erschließungsreif vorzuhalten. Zwar war die vor über 20 Jahren vom Land begonnene Initiative zur Sicherung industrieller Großstandorte ausdrücklich mit dieser Absicht verbunden – Regelungen, die eine vorzeitige Ausnutzung von Teilflächen der ausgewählten Gebiete oder ein nachträgliches Heranrücken von Wohnbaugebieten verhindert hätten, wurden in den Raumentwicklungsprogrammen jedoch nicht getroffen. Bei den großen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in Laage und Poppendorf kommt erschwerend hinzu, dass für Industrien mit hohem Wasserbedarf zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssten, um die erforderlichen Versorgungs- und Ableitungskapazitäten darstellen zu können.

Bewertung der bisher geltenden Festlegungen

Die 2011 festgelegten Vorbehaltsgebiete im direkten **Umfeld des Rostocker Seehafens** wurden in den vergangenen Jahren weiter untersucht. In Zusammenarbeit mit der Hansestadt Rostock wurden die Untersuchungen bereits soweit vertieft, dass sie zugleich als Grundlage für die städtische Bauleitplanung dienen können. Somit können die betreffenden Gebiete jetzt genau abgegrenzt und als Vorranggebiete im RREP verbindlich gesichert werden. Dabei geht es sowohl um zusätzlich benötigte Umschlagsflächen des Seehafens als auch um Flächen für hafenaффines Gewerbe.

Für die vorhandenen Nutzungen im Hafenumfeld hat die Festlegung von Vorranggebieten zunächst keine Konsequenzen. Die betreffenden Flächen sollen damit lediglich gegen neue, konkurrierende Planungen gesichert werden, die eine Inanspruchnahme für die Hafenerweiterung zukünftig erschweren könnten.

Für das **Industriegebiet Poppendorf** mit der angrenzenden Vorbehaltsfläche sowie das **Gewerbe-Vorranggebiet Rostock-Mönchhagen** laufen Untersuchungen, die Aufschluss über die örtlichen Anforderungen des Schallschutzes geben sollen. Nach Vorliegen der Ergebnisse wird darüber zu befinden sein, in welchem Umfang hier weitere industrielle Nutzungen eingeordnet werden können und welche bisherigen Vorbehaltsflächen für eine Festlegung als Vorranggebiet im neuen RREP in Betracht kommen. Die Gemeinde Dummerstorf lässt derzeit Untersuchungen zur **Entwicklung weiterer Flächen am Autobahnkreuz Rostock** durchführen. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Im dicht besiedelten Stadt-Umland-Raum ist die Entwicklung neuer Industrie- und Gewerbeflächen nicht ohne Konflikte möglich. Umso höher sind hier die Anforderungen an die Planrechtfertigung. Der Planungsverband sieht deshalb vor, dass ergänzend zu den abgeschlossenen und den noch laufenden standortbezogenen Untersuchungen auch ein umfassendes **Gewerbeflächenkonzept für die Region** erstellt wird. In einem solchen Konzept sollen bisherigen Bedarfsabschätzungen überprüft und die Ausnutzung der bereits vorhandenen Industrie- und Gewerbegebiete ermittelt werden. Zumindest für den Stadt-Umland-Raum Rostock sollte auch eine systematische Flächenpotenzialermittlung und -bewertung nach einheitlichen Kriterien erfolgen, damit als Vorranggebiete die nachweislich bestgeeigneten Flächen festgelegt werden können.

Regelungsbedarf im neuen RREP

Die laufenden standortbezogenen Untersuchungen zielen darauf, dass die Gebietsfestlegungen aus dem RREP von 2011 flächenmäßig präzisiert und, soweit es möglich und sinnvoll ist, **von bloßen Vorbehalts- in verbindliche Vorranggebiete überführt** werden.

Aus Sicht des Planungsverbandes sollte im Ergebnis der laufenden Untersuchungen wenigstens eine größere Fläche identifiziert und festgelegt werden, die **ausschließlich der industriellen Nutzung in großem Maßstab vorbehalten** bleiben sollte. Hier dürfte die Aufstellung eines Bebauungsplanes nur vorhabenbezogen für einen Industriebetrieb mit einer definierten Mindestgröße zulässig sein. Bebauungspläne, die eine Ausnutzung durch Handels- und Logistikbetriebe oder die Entwicklung kleinteiliger gewerblicher Nutzungen erlauben würden, müssten im RREP explizit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sollte eine Festlegung getroffen werden, die in einem bestimmten Umkreis die Planung neuer Wohngebiete sowie die Überplanung bisheriger Dorf- und Mischgebiete mit dem Ziel reiner Wohnnutzung ausschließt.

Zukünftige Festlegungen

- | Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie
- | Vorbehaltsgebiete für Gewerbe und Industrie
- | **neu:** Zielfestlegung zur Sicherung einer geeigneten Fläche für industrielle Großvorhaben

Voruntersuchungen zum neuen RREP

- | Gutachten zu den Vorbehaltsgebieten Gewerbe und Industrie Rostock-Seehafen Ost und Rostock-Seehafen West (Seehafengutachten), Umweltplan GmbH Stralsund, 2020;
- | Empfehlungen zur Fortschreibung des RREP Region Rostock sowie Änderung des FNP Hansestadt Rostock (Teilgutachten zum Seehafengutachten), FIRU mbH, Berlin, 2020;
- | Klärung schallschutztechnischer Fragen für die Industrie- und Gewerbestandorte Poppendorf Nord und Rostock-Mönchhagen, TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co KG, Rostock, in Bearbeitung;
- | Gewerbeflächenkonzept für die Region Rostock (noch nicht begonnen, Aufgabenstellung in Vorbereitung).

Fachliche Grundlagen anderer Stellen

- | Hafenenwicklungsplan 2030, Hansestadt Rostock/Rostock Port, o.J.
- | Konzeptionelle Überlegungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung von Großgewerbestandorten in der Hanse und Universitätsstadt Rostock sowie den Umlandgemeinden im Landkreis Rostock, Warnow-Wasser- und Abwasserverband und Nordwasser GmbH, o.J.

Freiraumentwicklung

Entwicklung der Rahmenbedingungen seit 2011

Aufgrund der Regelungen des gesetzlichen Naturschutzes konnten naturnahe Lebensräume in beträchtlichem Umfang geschützt und früher intensiv genutzte Flächen renaturiert werden. Diese Schutzbemühungen waren jedoch offensichtlich nicht ausreichend, um beim generellen **Rückgang der natürlichen Artenvielfalt sowie beim fortwährenden Flächenverbrauch für Verkehrs- und Siedlungszwecke** eine Trendwende herbeizuführen.

Als Tourismusregion ist die Region Rostock in besonderem Maße auf ihre Naturraumpotenziale als Standortfaktor angewiesen. Zugleich haben Wohnumfeld und Freizeitwert wesentlich an Bedeutung gewonnen, wenn es um die Wohnortpräferenzen von Arbeitnehmern geht. Ungeachtet nationaler Ziele zum Umweltschutz und zur Begrenzung des Flächenverbrauches hat die Region Rostock somit auch ein **wirtschaftliches Eigeninteresse an der Erhaltung ihrer reichen Natur- und Freiraumpotenziale**.

Bewertung der bisher geltenden Festlegungen

Zu den Festlegungen des geltenden RREP, die direkt oder indirekt dem Freiraumschutz dienen, zählen die folgenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete:

- | Naturschutz und Landschaftspflege
- | Kompensation
- | Küsten- und Hochwasserschutz
- | Landwirtschaft

sowie die Siedlungsachsen und -achsen im Stadt-Umland-Raum. Darüber hinaus können die Festlegungen zu den Themen

- | unzerschnittene Freiräume
- | Biotopverbund
- | Vogelrast
- | Erholung in Natur und Landschaft
- | Grundwasser

dazu gezählt werden, die nicht durch Gebietsfestlegungen in der Grundkarte untersetzt sind, sondern nur in Beikarten dargestellt wurden oder (im Fall der Erholungsgebiete) rein textlich festgelegt wurden und nur durch zusätzliche Heranziehung des Landschaftsrahmenplanes vertortet werden können. Grundsätzlich dazugehören würden auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Trinkwasserschutz, wenn solche zukünftig festgelegt werden sollten.

Einen ausdrücklichen Bezug zum Freiraumschutz („von Bebauung freizuhalten“) weisen die textlichen Festlegungen und Begründungen zu den Siedlungsachsen und Siedlungsäsuren im Stadt-Umland-Raum auf. Die Festlegungen und Begründungen zu den anderen genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten beziehen sich überwiegend auf fachliche Belange des Natur-, Landschafts- und Ressourcenschutzes. Die betreffenden Ziele und Grundsätze im RREP enthalten in der Regel das Kriterium der *Vereinbarkeit*, anhand dessen andere Planungen und Maßnahmen in den betreffenden Gebieten beurteilt werden sollen. **Welche Arten von Planungen und Maßnahmen im Regelfall als vereinbar oder unvereinbar mit dem jeweiligen Schutzzweck anzusehen wären, bleibt offen.** Die Festlegungen sind somit im konkreten Einzelfall sehr weitgehend interpretierbar.

Einen gewissen Einfluss auf die tatsächliche Raumentwicklung dürften im vergangenen Jahrzehnt seit der letzten Neuaufstellung des RREP nur die Siedlungsäsuren im Stadt-Umland-Raum gehabt haben. Für die übrigen Festlegungen kann festgestellt werden,

- | dass sie eine **deklaratorische Funktion** erfüllt haben, soweit damit fachgesetzliche Schutzbestimmungen oder auf fachgesetzlicher Grundlage festgesetzte Schutzgebiete lediglich nachgezeichnet wurden und
- | dass sie **kaum eine nachweisbare Steuerungswirkung** auf die tatsächliche Raumentwicklung entfaltet haben, soweit sie über fachrechtliche Regelungen hinausgehen.

Eine wesentliche Aufgabe der Raumordnung besteht darin, auf eine sparsame Inanspruchnahme des Freiraumes für Zwecke der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung hinzuwirken, um die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und längerfristige Entwicklungsmöglichkeiten offenzuhalten. Auf die Art und Weise, wie bestimmte Raumnutzungen ausgeübt werden – ob zum Beispiel Land- und Forstwirtschaft mehr oder weniger naturnah betrieben werden, oder ob bei der Anlage von Infrastrukturen bestimmte Umweltschutzvorkehrungen getroffen werden – hat die Raumordnung keinen oder nur sehr begrenzten Einfluss. Entsprechende Regelungen sind typischerweise Gegenstand fachlicher Regelwerke und nicht Gegenstand der Raumordnungspläne.

Die Aufgabe der Raumordnung, wenn es um die Erhaltung natürlicher Ressourcen geht, beschränkt sich daher im Wesentlichen auf den Schutz des Freiraumes vor einer planlosen, unkoordinierten und übermäßigen Inanspruchnahme durch Siedlungserweiterungen und Infrastrukturen. Alle oben genannten fachlichen Belange des Ressourcenschutzes lassen sich auf dieses wesentliche Ziel zurückführen. Dies spricht dafür, **die Festlegungen zum Natur-, Umwelt- und Ressourcenschutz zukünftig in einer einheitlichen Kategorie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Freiraumschutz zusammenzufassen**. Die bisherige Differenzierung in einzelne fach- und schutzgutbezogene Festlegungen hat demgegenüber keine wesentlichen Vorteile.

Regelungsbedarf im neuen RREP

Für die Neuaufstellung des RREP wären die aktuell verfügbaren Datengrundlagen zur Bewertung von Landschaft und Naturressourcen zu sammeln. Dies können Bewertungen aus dem geltenden **Landschaftsrahmenplan** von 2007 oder neuere, von den Umweltbehörden seither erarbeitete Grundlagen sein. Dies wären insbesondere Bewertungen der Landschaft bezüglich folgender Schutzgüter:

- | Arten und Lebensräume
- | Biotopverbund
- | unzerschnittene Freiräume
- | Landschaftsbild
- | Erholungseignung der Landschaft
- | Böden
- | Nutzbarkeit und Empfindlichkeit des Grundwassers
- | Moore
- | Gewässerentwicklung
- | Hochwassergefährdung
- | Waldfunktionen.

Die Festlegungen des RREP sollten sich allein auf fachliche Bewertungen der Naturraumpotenziale stützen. Grenzen von bereits auf fachgesetzlicher Grundlage festgesetzten Schutzgebieten würden außer Acht gelassen und sind für die Festlegungen des RREP nicht relevant.

Die Siedlungsentwicklung soll auch in Zukunft vorrangig an den zentralen Orten konzentriert werden. **Im näheren Umfeld dieser Orte müssen deshalb Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden.** Der Bedarf an Wohnbauland sowie die Entwicklung von Gewerbeflächen haben hier ein erhöhtes Gewicht und müssen sich in bestimmten Fällen auch gegen Belange des Freiraumschutzes durchsetzen können. Dasselbe gilt für mögliche Siedlungsschwerpunkte, die zukünftig festgelegt werden könnten, um den absehbaren Baulandbedarf im Rostocker Umland zu decken.

Zukünftige Festlegungen

Zu den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wären **textliche Festlegungen** des Inhalts zu treffen, dass

- | in den **Vorranggebieten** für den Freiraumschutz alle Planungen und Maßnahmen, die zu einer baulichen Nutzung für Siedlungszwecke oder zur Anlage von raumbedeutsamen Infrastrukturen führen, unzulässig sind;
- | in den **Vorbehaltsgebieten** für den Freiraumschutz keine Planungen und Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die einer baulichen Nutzung für Siedlungszwecke oder der Anlage von raumbedeutsamen Infrastrukturen dienen.

Zu den raumbedeutsamen Infrastrukturen im Sinne der Festlegungen zählen Schienenwege sowie befestigte Straßen und Wege, die dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr gewidmet werden sollen, sowie Leitungen und sonstige Anlagen, die der Versorgung mit Wasser, Energie oder Rohstoffen oder der Entsorgung von Abwasser und Abfällen dienen und darin eine überörtliche Funktion erfüllen sollen. Gemeindliche Satzungen, die der Erweiterung und Ergänzung zusammenhängend bebauter Ortsteile um einzelne neue Baugrundstücke im Außenbereich ausschließlich für den Wohnbedarf ortsansässiger Bürger oder den Erweiterungsbedarf ortsansässiger Betriebe dienen sollen, würden von diesen Festlegungen ausgenommen.

Zu den Vorranggebieten müsste zudem eine **Ausnahmeklausel** formuliert werden, wonach

- | raumbedeutsame bauliche Anlagen im Einzelfall zulässig sind, wenn sie der **Landesverteidigung oder der öffentlichen Sicherheit und Gefahrenabwehr** dienen und wenn

keine Standort- oder Trassenalternativen mit geringeren Umweltauswirkungen außerhalb der Vorranggebiete vorhanden sind;

- | eine **Querung durch Verkehrswege und Leitungen** im Einzelfall zulässig ist, wenn keine Trassenalternativen mit geringeren Umweltauswirkungen außerhalb der Vorranggebiete vorhanden sind und wenn für die Querung diejenige Trassenalternative mit den geringsten Eingriffen in den geschützten Freiraum gewählt wird.

Das oben beschriebene Konzept der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz zielt auf eine wirksame, durch verbindliche Regeln bestimmte Steuerung der Bauleitplanung und der einschlägigen Fachplanungen für große Infrastrukturvorhaben. Über diese verbindlichen Regelungen hinaus kann es sinnvoll sein, auch **appellative Festlegungen zu treffen, die nur durch ihren Informationsgehalt und ihre Überzeugungskraft wirken sollen** und deren Einhaltung nicht durch die Landesplanungsbehörde erzwungen oder zumindest beeinflusst werden kann. Ein Beispiel wären die im geltenden RREP festgelegten Vorbehaltsgebiete für Kompensation und Entwicklung. Solche Festlegungen wären mit dem beschriebenen Konzept grundsätzlich vereinbar und könnten ergänzend zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Freiraumschutz getroffen werden. Die Erfahrungen mit der Umsetzung des geltenden RREP sprechen allerdings dafür, solche rein appellativen Festlegungen eher sparsam einzusetzen.

Voruntersuchungen zum neuen RREP

-

Fachliche Grundlagen anderer Stellen

Mit einer umfassenden Aktualisierung des **Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes von 2007**, der bereits den Festlegungen des geltenden RREP zugrunde liegt, ist nach Auskunft des zuständigen Ministeriums in den kommenden Jahren nicht zu rechnen. Da sich die Bewertungen der Landschaftsplanung überwiegend auf langjährig stabile Naturgegebenheiten beziehen, sind die Datengrundlagen in der Regel auch heute noch verwendbar. Einzelne Bewertungen wurden zwischenzeitlich schon aktualisiert oder sollen demnächst aktualisiert werden. Eine Übersicht über die bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes aktuell vorliegenden Umweltdaten, die als Grundlagen für das neue RREP Verwendung finden könnten, enthält der Abschnitt *Grundlagen* am Schluss dieser Vorlage.

Hochwasserschutz

Entwicklung der Rahmenbedingungen seit 2011

Die Entwicklung der Durchschnittstemperaturen in den vergangenen Jahren deutet darauf hin, dass sich frühere Annahmen zum Klimawandel bewahrheiten und dass mit **häufigeren Extremwetterereignissen sowie dem Anstieg des Meeresspiegels** gerechnet werden muss. Dem Hochwasserschutz und der Risikovorsorge kommt damit in der räumlichen Planung eine wachsende Bedeutung zu.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie die **Kartierung der Hochwasserrisikogebiete** auf dem letzten Bearbeitungsstand von 2019 veröffentlicht. Einbezogen sind Gebiete, die von einem selten (alle 200 Jahre) zu erwartenden Extremhochwasser betroffen wären, wenn die Hochwasserschutzanlagen versagen würden. In Anbetracht des Klimawandels wird dabei von einem Anstieg des Meeresspiegels um 50 cm und entsprechend erhöhten Hochwasserständen ausgegangen. Die potenziell überflutungsgefährdeten Gebiete nach den aktuell vorliegenden Daten sind ungefähr deckungsgleich mit den Räumen, die Grundlage der Vorbehaltsgebiete für den Küsten- und Hochwasserschutz im RREP 2011 gewesen sind. Somit ergibt sich für die Belange des Hochwasserschutzes im neuen RREP kein erweiterter Flächenumfang.

Bewertung der bisher geltenden Festlegungen

Im RREP von 2011 wurden **Vorbehaltsgebiete für den Küsten- und Hochwasserschutz** festgelegt. Diese umfassen das auf fachgesetzlicher Grundlage festgesetzte Überschwemmungsgebiet in der Warnowniederung sowie die noch auf DDR-Recht beruhenden Küstenschutzgebiete an der Ostsee. Darüber hinaus wurden in die Vorbehaltsgebiete die potenziell überflutungsgefährdeten Räume entlang der Küste und der Unterwarnow einbezogen, die von den Wasserbehörden aufgrund ihrer Höhenlage (ungeachtet bestehender Hochwasserschutzanlagen) ermittelt worden sind. Im LEP von 2016 wurden **Vorranggebiete für den Hochwasserschutz** festgelegt, welche nur die bereits festgesetzten und die gemäß Fachgesetz für eine solche Festsetzung zu sichernden Überschwemmungsgebiete im Binnenland umfassen. Als Vorbehaltsgebiete wurden darüber hinaus die im Fall eines Extremhochwassers potenziell gefährdeten Räume im Binnenland und an der Küste festgelegt. Die Steuerungswirkung der bishe-

rigen Vorrang- und Vorbehaltsfestlegungen war nur gering. Die betreffenden Teilräume der Region in der Warnowniederung, der Conventer Niederung und der Rostocker Heide sind durch bestehende Regelungen des Naturschutzes und des Waldschutzes sowie im Fall der Warnow durch das festgesetzte Überschwemmungsgebiet bereits sehr weitgehend vor Überplanung und Überbauung geschützt. Die in bebauten Bereichen vorrangig zu betrachtenden Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes sind nicht durch die Raumordnung zu regeln. Die Darstellung der im Extremfall durch Hochwasser gefährdeten Gebiete in der Grundkarte des RREP erfüllte jedoch zumindest eine wichtige Warn- und Hinweisfunktion für die räumliche Planung.

Regelungsbedarf im neuen RREP

Wesentliches Ziel regionalplanerischer Festlegungen ist die Verhinderung weiterer Siedlungstätigkeit in den hochwassergefährdeten Gebieten, damit dort nicht neue Schadenspotenziale entstehen und damit, im Fall der Fließgewässer, das Retentionsvermögen nicht weiter eingeschränkt wird. Dies entspricht auch den Anforderungen des neuen Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz. Für die hochwassergefährdeten Gebiete außerhalb der Siedlungsbereiche sollte ein strikter Ausschluss für die Planung neuer Siedlungsflächen und Infrastrukturen gelten, wobei eine Ausnahme für querende Linieninfrastrukturen gemacht werden müsste, wenn es keine sinnvollen Alternativen gibt. Zudem wären im Bereich des Breitlings und des Peezer Baches diejenigen Bereiche von der Festlegung auszunehmen, die für die Hafenerweiterung und angrenzende Gewerbeflächen vorgesehen sind. Abgesehen von diesen möglichen Ausnahmen ist ein Bedarf für die Bebauung hochwassergefährdeter Flächen nicht erkennbar. Im Verhältnis zur Gesamtfläche der Region ist die damit von der Besiedlung ausgeschlossene Fläche sehr gering, und es geht zudem um Niederungsbereiche, die in der Regel schon aus Naturschutzgründen – insbesondere hinsichtlich der Moorrenaturierung – freigehalten werden sollten, soweit sie nicht sowieso bereits unter Schutz stehen. Diese Gebiete wären somit generell zur Festlegung als Vorranggebiete vorzusehen.

Für die Freihaltung eines bestehenden Freiraumes von Bebauung bedarf es allerdings keiner hochwasserschutzspezifischen Festlegungen im RREP. Es spräche somit nichts dagegen, die Hochwassergefährdung als ein Kriterium neben anderen, natur- und landschaftsschutzbezogenen, Kriterien in die mögliche Festlegung von Vorranggebieten für den Freiraumschutz einfließen zu lassen (vgl. dazu oben die allgemeinen Ausführungen zum Freiraumschutz). Für die **Risikogebiete im Siedlungszusammenhang** kommt – wie schon im geltenden RREP – eine Festlegung als Vorbehaltsgebiete in Betracht, damit die Hochwassergefahr

(auch für den Fall des Versagens bestehender Schutzanlagen) bei allen raumbedeutsamen Planungen abwägend berücksichtigt werden kann. In bebauten Gebieten käme es, anders als im Freiraum, tatsächlich auf den spezifischen Belang des Hochwasserschutzes und der Risikovor-sorge an. Somit könnte die Festlegung spezieller Vorbehaltsgebiete oder auch eine bloß **nach-richtliche Darstellung der fachbehördlich ermittelten Risikogebiete** in Betracht kommen. Eine nachrichtliche Darstellung ohne textliche Festlegungen könnte die Vorzugslösung sein, weil zumindest aus den Erfahrungen mit der Umsetzung des geltenden RREP kaum ein Bedarf für fach- und regionsspezifische Regelungen erkennbar ist, welche über das ohnehin Selbstverständliche – dass das Hochwasserrisiko bei allen Planungen in den betreffenden Räu-men berücksichtigt werden soll – hinausgehen würden. Es ginge eher darum Aufmerksamkeit zu wecken als konkrete Handlungsanweisungen an andere Planungsträger zu geben.

Zukünftige Festlegungen

- | **neu (optional):** Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz;
- | **alternativ:** Berücksichtigung der überflutungsgefährdeten Räume bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Freiraumschutz.

Voruntersuchungen zum neuen RREP

-

Fachliche Grundlagen anderer Stellen

- | Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos im Rahmen der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Biota GmbH, Bützow, im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 2011;
- | Ergänzung des Berichtes zur vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos der Binnengewässer nach EU-HWRM-RL in Mecklenburg-Vorpommern, Biota GmbH, Bützow, 2013;
- | Potentieller Überflutungsraum für ein Ereignis seltener Wahrscheinlichkeit, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 2014;
- | Grenze der Überflutungsfläche für ein Ereignis seltener Wahrscheinlichkeit (HQ 200), Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 2019.

Grundwasserschutz

Entwicklung der Rahmenbedingungen seit 2011

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde in den vergangenen Jahren eine Trinkwasserversorgungskonzeption neu erarbeitet. Diese zielt ausdrücklich darauf ab, dass über die bestehenden, durch Schutzverordnungen gesicherten Wasserfassungen hinaus bestimmte **Grundwasservorkommen, die für eine zukünftige Nutzung in Frage kommen**, durch die Raumordnung vorsorglich gesichert werden sollen.

Bewertung der bisher geltenden Festlegungen

Im RREP von 2011 wurden lediglich allgemeine Grundsatzfestlegungen zum Trinkwasserschutz getroffen, die in der Praxis keinerlei Steuerungswirkung entfaltet haben. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden nicht festgelegt.

Im LEP von 2016 wurden neu abgegrenzte Vorbehaltsgebiete für den Schutz von Grundwasservorkommen festgelegt, die bereits auf der aktuellen Trinkwasserressourcenbewertung beruhen. Diese Vorbehaltsgebiete wurden im LEP der „unterirdischen Raumordnung“ zugeordnet, und es wurde weitgehend im Unklaren gelassen, welche Regelungsabsichten im Bezug auf oberirdische Raumnutzungen mit der Festlegung dieser Gebiete verbunden sein sollten. **Für die praktische Beurteilung raumbedeutsamer Planungen in der Region Rostock hatten diese Vorbehaltsgebiete deshalb bisher keine Bedeutung.**

Regelungsbedarf im neuen RREP

Der Planungsverband geht davon aus, dass zum Schutz von Grundwasservorkommen auf der Ebene der Raumordnung **dieselben Anforderungen gelten wie für den allgemeinen Schutz des Freiraumes**: Ausgeschlossen werden muss jegliche Überbauung und (potenziell grundwassergefährdende) Umnutzung für Siedlungserweiterungen und technische Infrastrukturen. Dies spricht dafür, auf die gesonderte Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu verzichten und die Bewertung der Grundwasservorkommen als ein Kriterium in die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Freiraumschutz einfließen zu lassen (vgl. die allgemeinen Ausführungen zum Freiraumschutz weiter oben).

Eine gesonderte Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz könnte allenfalls dann gerechtfertigt sein, wenn **spezifische Festlegungen zur Nutzung des unterirdischen Raumes** damit verbunden werden sollen. Dies könnte insbesondere den Ausschluss von Tiefenbohrungen für Großvorhaben zur Erdwärmenutzung betreffen. Dies wäre im weiteren Verfahren mit den zuständigen Fachbehörden zu erörtern.

Zukünftige Festlegungen

- | **neu (optional):** Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz;
- | **alternativ:** Berücksichtigung der nutzbaren Grundwasserressourcen bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Freiraumschutz.

Voruntersuchungen zum neuen RREP

-

Fachliche Grundlagen anderer Stellen

- | Trinkwasserversorgungskonzeption des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Teil 1: Statusbericht, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, 2019;
- | Trinkwasserversorgungskonzeption Teil 2 (ausstehend);
- | Grundwasserressourcenkarte Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 2014.

Rohstoffvorsorge

Entwicklung der Rahmenbedingungen seit 2011

Wirtschaftlich nutzbare Rohstoffe sind in der Region Rostock insbesondere die oberflächennahen Sand- und Kiessandvorkommen, wobei die Region über ein vergleichsweise geringes Vorratspotential an Kiessanden mit hohem Kiesanteil verfügt. Mengemäßig von untergeordneter Bedeutung ist der Torfabbau in zwei Flächen. Die Vorkommen an Bänderton verfügen nur über geringe Tonmineralanteile und kommen nur für grobkeramische Einsatzmöglichkeiten in Frage. Derzeit findet keine Tongewinnung statt.

In den vergangenen Jahren war ein stetiger Rückgang der Abbaumengen bei Sanden und Kiessanden festzustellen. Dies betrifft insbesondere feinkörnige Sande, während grobkörnige hochwertige Kiessande weiterhin nachgefragt werden. Dies hatte vielfach zur Folge, dass die ursprünglich geplanten Laufzeiten bestehender Tagebaue verlängert oder der Abbau frühzeitiger als geplant beendet wurde. In einigen Tagebauen wurden Nach- oder Zwischennutzungen realisiert (Errichtung von Solaranlagen oder Bauschutt-Deponien). Im Bereich Lohmen gab es einen Antrag zur Nutzung von unterirdisch anstehender Sole.

Bewertung der bisher geltenden Festlegungen

Im RREP von 2011 wurden 20 Vorranggebiete (18 für Sand und Kiessand und zwei für Torf) festgelegt. Sie sollten die Rohstoffgewinnung im Geltungszeitraum des RREP absichern. Für die mittel- bis langfristige Sicherung von Rohstoffpotentialen wurden weitere 32 Vorbehaltsgebiete festgelegt (28 für Sand und Kiessand und vier für Ton). Die Auswahl erfolgte auf der Grundlage der Flächenvorschläge aus der **Karte der oberflächennahen Rohstoffe** sowie nach eigener Bewertungsmethodik des Planungsverbandes. Abbauvorhaben außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltskulisse bedürfen eines Nachweises ihrer Raumverträglichkeit. Lediglich in einem Fall wurde ein neuer Tagebau außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltskulisse neu zugelassen.

Die Systematik der bisherigen Festlegungen hat sich aus Sicht des Planungsverbandes bewährt. Da unter dem Bergrecht keine systematische, vorsorgende und langfristige Sicherung von Rohstoffvorkommen erfolgt, kommt diese Aufgabe der Raumordnung zu.

Regelungsbedarf im neuen RREP

Für die Neuaufstellung des RREP sollte eine aktualisierte Fassung der „Karte der oberflächennahen Rohstoffe“ zu Grunde gelegt werden, in der die **aktuelle Abbau- und Berechtsamssituation ebenso wie neuere Erkundungsergebnisse** durch die Fachbehörden berücksichtigt werden. Mit flächenhaften Festlegungen für die Rohstoffe Sand und Kiessand sollen ausreichend Rohstoffe gesichert werden, um die Nachfrage im Geltungszeitraum des neuen RREP rechnerisch decken zu können (Bedarfsabschätzung auf der Grundlage zurückliegender Abbaumengen). Darüberhinausgehend sollten weitere Flächen für die mittel- und langfristige Flächenvorsorge als Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Inwieweit die regionalplanerische Sicherung von Flächen zum Abbau von Ton weiterhin sinnvoll und erforderlich ist, ist im weiteren Verfahren zu erörtern.

Der Planungsverband geht davon aus, dass der **Abbau von Torf in den Moorgebieten** eine auslaufende Nutzung ist, die zukünftig keiner vorsorgenden Sicherung mehr bedarf. Eine Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für den Torfabbau sollte daher im neuen RREP nicht mehr erfolgen. Bestehende Abbaurechte in der Conventer Niederung und im Göldeitzer Moor bleiben davon unberührt.

Zukünftige Festlegungen

- | Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung;
- | Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung.

Voruntersuchungen zum neuen RREP

-

Fachliche Grundlagen anderer Stellen

- | Karte der oberflächennahen Rohstoffe im Maßstab 1 : 50.000 (KOR50), LUNG M-V, 2005;
- | Aktualisierte Fassung der Karte der oberflächennahen Rohstoffe, LUNG M-V (ausstehend);
- | Berechtsamsdaten, Bergamt Stralsund (ausstehend);
- | Statistische Daten zur den abgebauten Rohstoffen Sand und Kiessand im Zeitraum 2011 bis 2021, Bergamt Stralsund bzw. Wirtschaftsministerium M-V (ausstehend).

Bildung, Kultur, Soziales und Gesundheit

Entwicklung der Rahmenbedingungen seit 2011

Im vergangenen Jahrzehnt hat sich die Wirtschaft in der Region Rostock sehr positiv entwickelt, und die Bevölkerungszahl hat sich stabilisiert. Vor diesem Hintergrund haben die Träger der Daseinsvorsorge wieder verstärkt in den **Ausbau der Infrastrukturen** investiert. Aufgrund der nach wie vor zunehmenden Alterung der Bevölkerung sind insbesondere die Einrichtungen der Altenpflege stark ausgebaut worden.

Bewertung der bisher geltenden Festlegungen

Die RREP-Kapitel zur sozialen und kulturellen Infrastruktur sind durch einen hohen Anteil appellativer Festlegungen gekennzeichnet, die keinen bestimmten Adressaten und keinerlei rechtliche Verbindlichkeit haben. **Eine Steuerungswirkung der Regionalplanung, in dem Sinne, dass sich Fachplanungen an den Festlegungen des RREP ausgerichtet hätten, ist nicht erkennbar.** Vielmehr wurde im RREP von 2011 der damals aktuelle Stand der Fachplanung und der Fachdiskussion in allgemeinen Leitsätzen zusammengefasst.

Der wesentliche planerische Gehalt der geltenden Festlegungen besteht darin, dass **als Standorte von Daseinsvorsorgeeinrichtungen vorrangig die zentralen Orte dienen sollen.** Diese Festlegung hat auch in Zukunft ihre Berechtigung – gerade vor dem Hintergrund, dass der guten Erreichbarkeit von Alltagszielen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zukünftig wieder mehr Bedeutung gegeben werden soll. Die Durchsetzung dieser Festlegung ist jedoch schwierig, weil neue öffentliche Einrichtungen oftmals im baulichen Bestand oder als Neubauten innerhalb der Ortslagen verwirklicht werden und in diesen Fällen – im Unterschied zu Vorhaben mit Bebauungsplan – bei der Landesplanungsbehörde gar nicht zur Anzeige gelangen.

Regelungsbedarf im neuen RREP

Die Festlegung zur vorrangigen Ansiedlung von Daseinsvorsorgeeinrichtungen an zentralen Orten sollte in allgemeiner Form beibehalten werden. Die weiteren Festlegungen in den Kapiteln Bildung, Kultur sowie Soziale Infrastruktur und Sport könnten auf we-

sentliche Inhalte reduziert werden, welche sich an zukünftigen Herausforderungen für die Region (u.a. Erhaltung der Tragfähigkeit von Daseinsvorsorgeeinrichtungen, demographischer Wandel) orientieren.

Zukünftige Festlegungen

- | Grundsatzfestlegung zur vorrangigen Ansiedlung von Daseinsvorsorgeeinrichtungen in den zentralen Orten;
- | **neu (optional):** Zielfestlegung, wonach Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge sowie private Einrichtungen, die Aufgaben der Daseinsvorsorge übernehmen, ab einer definierten Mindestgröße nur in den zentralen Orten zulässig sind.

Voruntersuchungen zum neuen RREP

- | Untersuchung der Grundzentren (siehe oben bei den Ausführungen zu den zentralen Orten)

Fachliche Grundlagen anderer Stellen

-

Verkehr und Kommunikation

Entwicklung der Rahmenbedingungen seit 2011

Die verkehrliche Anbindung und Erschließung der Region Rostock kann heute im bundesweiten Vergleich als gut eingestuft werden. Der **Rostocker Seehafen** ist der größte und wichtigste Umschlagplatz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und konnte diese Funktion in den letzten Jahren weiter ausbauen. Innerhalb der Region hat der **Straßenverkehr** den größten Anteil an der Verkehrsleistung. Kraftfahrzeugbestand und Fahrleistungen sind in den letzten Jahren weiter angestiegen, sodass im dicht besiedelten Stadt-Umland-Raum Rostock der begrenzte Straßenraum zum Teil sehr stark ausgenutzt wird und gegenseitige Behinderungen von ruhendem Verkehr, Wirtschaftsverkehr sowie privatem Alltags- und Freizeitverkehr zunehmen. Im Straßenverkehr wird in der Region Rostock heute mehr Energie verbraucht als in allen anderen Verbrauchssektoren, und der Straßenverkehr ist zugleich die bei weitem größte Quelle gesundheitsschädlicher Lärmbelastungen.

Die Systeme des **öffentlichen Verkehrs** sind in der Stadt Rostock sehr gut ausgebaut. In den anderen Teilen der Region sowie über die Regionsgrenzen hinaus bieten insbesondere die Hauptstrecken der Eisenbahn zwischen einzelnen Orten attraktive Verbindungen. Als Gesamtsystem ist das öffentliche Verkehrsangebot in der Region jedoch bisher zu lückenhaft, um eine gleichwertige Alternative zum individuellen Kraftfahrzeug zu bieten. Dies gilt insbesondere für die zeitliche Verfügbarkeit. Wege für den **Radverkehr** wurden in den vergangenen Jahrzehnten Stück für Stück ausgebaut, sind aber ebenfalls noch zu lückenhaft, um die Potenziale des Fahrrades auf kürzeren Strecken im Nachbarortsverkehr in wünschenswertem Umfang ausschöpfen zu können.

Der **Flughafen Rostock-Laage** konnte im vergangenen Jahrzehnt als zentraler Landesflughafen im Bewusstsein der Landespolitik verankert werden. Die tatsächliche Verkehrsbedeutung des Flughafens entspricht dieser ideellen Einstufung jedoch bis heute nicht. Dies spiegelt sich auch darin wider, dass große, voll erschlossene Gewerbeflächen um den Flughafen seit Jahren brachliegen. Vor dem Hintergrund jüngster politischer Diskussionen um ein generelles Verbot des Kurzstrecken-Luftverkehrs und ein Ende der Subventionierung von Regionalflughäfen müssen die Perspektiven des zivilen Passagierflugbetriebes in Rostock-Laage gegenwärtig als unsicher eingeschätzt werden.

Der Ausbau der **Kommunikationsnetze** hat in letzter Zeit durch die angestrebte flächendeckende Breitbandversorgung sowie die Einführung der 5-G-Mobilfunktechnik eine neue Dynamik erhalten. Da leistungsfähige Internetverbindungen heute für Wirtschaftsunternehmen und Privathaushalte eine essenzielle Standortvoraussetzung sind, ist der Ausbau der Kommunikationsnetze für die Raumordnung zwar grundsätzlich relevant – jedoch bleiben die überwiegend kleinteiligen und dezentralen Infrastrukturen in der Regel **unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit**. Während der Aufbau der Mobilfunknetze vor 20 Jahren noch von großer Besorgnis um die Auswirkungen der neuen Masten und Antennenanlagen auf Orts- und Landschaftsbilder begleitet war, ist diesbezüglich mittlerweile ein Gewöhnungseffekt eingetreten. Die Landesregierung hat dementsprechend die Grenze der Raumbedeutsamkeit für Antennenmasten zuletzt von 35 auf 50 Meter angehoben, sodass die große Mehrzahl dieser Masten jetzt nicht mehr in den Regelungsbereich der Raumordnung fällt.

Bewertung der bisher geltenden Festlegungen

Das Kernelement regional- und landesplanerischer Festlegungen zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur bildet die **funktionale Gliederung des Straßen- und Eisenbahnnetzes**. Diese Gliederung richtet sich am System der zentralen Orte aus. Mit den letzten Neufassungen der einschlägigen Richtlinien der Straßenplanung (insb. RIN 2008 und RAL 2012) wurde die Bedeutung des Zentrale-Orte-Systems und der daraus abgeleiteten Verbindungsfunktionsstufen nochmals gestärkt. Diese werden bei der Wahl des Regelquerschnittes und der Knotenpunktformen unmittelbar entwurfsrelevant.

Die Festlegung von **Vorbehaltstrassen für Ortsumgehungen** im RREP 2011 folgte noch weitgehend der Maßnahmenliste des Bundesverkehrswegeplanes von 2003. Insbesondere die zentralen Orte der Region sollten durch den Neubau von Umgehungen vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Bei den landesinternen Voruntersuchungen zum heute geltenden Bundesverkehrswegeplan von 2016 wurde das Augenmerk mehr auf die besonders hoch belasteten Straßenabschnitte im Stadt-Umland-Raum Rostock, nämlich die B 105 in Sievershagen und Mönchshagen/Rövershagen, gerichtet, weil sich hier wegen der großen Durchgangsverkehrsmengen ein vergleichsweise gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis berechnen lässt. Nur letzteres Vorhaben wurde dann tatsächlich beim Bund angemeldet und wird gegenwärtig planerisch vorbereitet. Im Netz der Landesstraßen wurde lediglich die Ortsumgehung Elmenhorst – ebenfalls auf einem besonders hoch belasteten Abschnitt im Stadt-Umland-Raum – weiter geplant.

Als Vorbehaltstrasse für ein größeres Straßenneubauvorhaben enthält das RREP von 2011 eine Ost-West-Verbindung zwischen dem Seehafen, der Landesstraße 22, der Bundesstraße 105 und dem Industriegebiet Poppendorf. Da das Umfeld des Seehafens vermutlich auch in den kommenden Jahren den Schwerpunkt der gewerblich-industriellen Entwicklung in der Region Rostock bilden wird, ist diese Vorbehaltsplanung nach wie vor gerechtfertigt. Dasselbe gilt auch im Übrigen für den weiteren **Ausbau der land- und seeseitigen Verkehrsanbindungen des Seehafens**, dem mit einer Grundsatzfestlegung im RREP von 2011 ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Raumnutzungen gegeben wurde.

Bezüglich des Ausbaus der **Bahninfrastruktur** folgte das RREP von 2011 der Einschätzung, dass ein dichter, attraktiver Taktverkehr einen durchgängig zweigleisigen Ausbau der Hauptstrecken bedingen würde. Dies betrifft insbesondere die überwiegend eingleisigen Strecken von Rostock in Richtung Stralsund sowie von Bützow über Güstrow in Richtung Neubrandenburg. Die praktische Erfahrung mit der Umsetzung des RREP zeigt jedoch, dass eine bloße Grundsatzfestlegung im Ernstfall nicht ausreicht, um die Trassenräume für den zweigleisigen Ausbau von einer Überplanung für andere Nutzungen verbindlich freizuhalten.

Regelungsbedarf im neuen RREP

Bei den Festlegungen zur Entwicklung der Verkehrsnetze sind der sinnvolle Einsatz von Energieressourcen und die Erfordernisse des Umwelt- und Klimaschutzes stärker als bisher zu berücksichtigen. Die Festlegungen zur **funktionalen Gliederung der Verkehrsnetze** werden unter Berücksichtigung des aktuellen Gutachtens und im Einklang mit der laufenden Neuaufstellung des LEP übernommen und überarbeitet.

Die **Festlegungen zur Trassensicherung** werden überprüft. Trassen für Ortsumgehungen, deren Planung nicht mehr verfolgt wird, sollen in das neue RREP nicht mehr übernommen werden. Für das regionale Eisenbahnnetz wird derzeit durch ein Fachgutachten ermittelt, welcher Ausbaubedarf für ein attraktives und zeitgemäßes Verkehrsangebot zukünftig entstehen würde. Ein weiteres Gutachten soll als Grundlage für die Festlegung von Vorrangtrassen für den überörtlichen Radverkehr im Stadt-Umland-Raum Rostock dienen. Die im neuen RREP verbleibenden Festlegungen zur Trassensicherung sollen, soweit es der Stand der planerischen Voruntersuchung zulässt, von Vorbehalts- in verbindliche Vorrangfestlegungen überführt werden.

Zukünftige Festlegungen

- | Verbindungsfunktionsstufen im überörtlichen Straßen- und Eisenbahnnetz;
- | Vorbehaltstrassen für neue Verkehrswege;
- | **neu:** Vorrangtrassen für neue Verkehrswege.

Voruntersuchungen zum neuen RREP

- | S-Bahn Region Rostock 2050 – Entwicklung eines Ausbaukonzeptes für den Schienennahverkehr in der Region Rostock, PTV Transport Consult GmbH, Karlsruhe, IVE mbH, Hannover, in Bearbeitung;
- | Ermittlung von Vorrangtrassen für den überörtlichen, schnellen Radverkehr im Stadt-Umland-Raum Rostock, PGV Dargel Hildebrandt GbR, Hannover, Urbanus GbR, Lübeck, in Bearbeitung.

Fachliche Grundlagen anderer Stellen

- | Integrierter Landesverkehrsplan Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, 2018;
- | Funktionale Analyse für das Straßennetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, IVV GmbH, Berlin, im Auftrag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, 2018;
- | Variantenuntersuchung Ortsumgehung B 105 Mönchhagen/Rövershagen, Straßenbauamt Schwerin, Projektgruppe Großprojekte, in Bearbeitung – Durchführung eines Raumordnungsverfahrens, dessen Ergebnis in das RREP übernommen werden soll, voraussichtlich 2023;
- | Vorplanung Straße Seehafen–Poppendorf, noch nicht begonnen, Abstimmungen mit dem Wirtschaftsministerium laufen.

Energie

Entwicklung der Rahmenbedingungen seit 2011

Im Jahr 2018 wurde mit der Erarbeitung eines Energiekonzeptes für die Region Rostock begonnen, das eine Grundlage für die jetzt anstehende Neuaufstellung des RREP bilden soll. In diesem Konzept wird der angestrebte Umbau der Energiewirtschaft nicht mehr an Etappenzielen ausgerichtet, sondern erstmals vom Endziel her betrachtet. Die letztlich angestrebte **Vollversorgung der Region aus erneuerbaren Energiequellen** soll nun das Maß für die im neuen RREP zu treffenden Flächenfestlegungen bilden.

Die in diesem Jahr von der Bundesregierung unter dem Titel „Osterpaket“ und „Sommerpaket“ auf den Weg gebrachten Gesetzesinitiativen zur nochmaligen Beschleunigung der Energiewende sehen erstmals verbindliche Vorgaben an die Bundesländer vor. Mecklenburg-Vorpommern ist für die kommenden Jahrzehnte verpflichtet, 2,1 Prozent seiner Landesfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen vorzuhalten. Die gegenwärtig festgelegten und geplanten Flächen umfassen weniger als ein Prozent. **Geltende Pläne für die Windenergienutzung, die den neuen Vorgaben des Bundes nicht entsprechen, werden nach einer Übergangsfrist im Jahr 2027 automatisch ihre Verbindlichkeit verlieren.** Dies würde auch das RREP Rostock in der Fassung der Fortschreibung von 2020 betreffen. Gemäß den bundesgesetzlichen Vorgaben ist der Windenergienutzung in der Abwägung mit anderen Belangen zukünftig höchstes Gewicht beizumessen, sodass – wenn das RREP nicht rechtzeitig bis 2027 angepasst wird – große Windenergieanlagen als privilegierte Anlagen im Außenbereich an nahezu jedem Standort zulässig wären.

Bei der Nutzung der Sonnenenergie ist die technische Entwicklung mittlerweile soweit fortgeschritten, dass diese Anlagen eigenwirtschaftlich, ohne besondere Förderung betrieben werden können. Dies hat in jüngster Zeit zu einer beachtlichen Anzahl neuer Planungen geführt, die sich nicht mehr an den räumlich beschränkten Fördervoraussetzungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes festmachen. Einem extensiven (und dringend notwendigen) **Ausbau der großflächigen Solarenergienutzung** stehen jedoch bis jetzt die überaus strengen Regelungen entgegen, die das LEP für solche Freilandanlagen trifft.

Bewertung der bisher geltenden Festlegungen

Die Festlegungen zur Energiewirtschaft im RREP betreffen hauptsächlich die räumliche Steuerung der Windenergienutzung. Diese ist in Mecklenburg-Vorpommern schon seit den neunziger Jahren etabliert und hat sich gut bewährt. Die Auswahl der **Eignungs- und Vorranggebiete für Windenergieanlagen** folgt einheitlichen Kriterien. Für die Festlegung neuer Gebiete nach den aktuellen Vorgaben des Bundes kann das Kriteriensystem maßvoll angepasst werden. Dabei ist darauf zu achten, dass neben den in Mecklenburg-Vorpommern sehr großzügig bemessenen Schutzabständen zu den Wohnorten auch den Belangen des Landschaftsschutzes weiterhin ein angemessenes Gewicht gegeben wird.

Mit der Fortschreibung des RREP im Jahr 2020 wurde eine Grundsatzfestlegung zur **Planung großflächiger Solaranlagen** getroffen, die darauf zielt, höherwertige Landschaftsräume von solchen Anlagen möglichst freizuhalten und diese auf vergleichsweise konfliktarme Standorte zu lenken. Jedoch werden für solche Anlagen meist vorhabenbezogene Bebauungspläne aufgestellt, bei denen die Abwägung in der Regel stark von wirtschaftlichen Interessen dominiert wird, so dass reine Grundsatzfestlegungen, die auf eine vernünftige Abwägung von Standortalternativen durch die planende Gemeinde zielen, oftmals ins Leere laufen. Es muss deshalb nochmals eingehender erörtert werden, ob und mit welchen Festlegungen eine gewisse räumliche Lenkung dieser Vorhaben auf konfliktarme Standorte erreicht werden könnte. Eine strikte Beschränkung dieser Anlagen auf wenige Vorranggebiete, wie sie sich bei der Windenergienutzung bewährt hat, kommt aus Sicht des Planungsverbandes für Solaranlagen nicht in Betracht. Die nur kleinräumigen Umweltauswirkungen dieser Anlagen würden eine solche restriktive Steuerung nicht rechtfertigen.

Eine mögliche Option wäre die **Festlegung größerer Vorbehaltsgebiete für Freiland-Solaranlagen**, womit die Regionalplanung deutlich machen würde, welche Standorte für diese Anlagen bevorzugt in Frage kämen, sodass in gewissem Umfang eine positive Lenkungswirkung erzielt werden könnte.

Praktisch wirksam wird bei Solarplanungen bis jetzt in erster Linie die **Festlegung des LEP, die solche Anlagen strikt auf den unmittelbaren Nahbereich der Fernstraßen und Schienenwege beschränkt**. Damit wurden im Jahr 2016 lediglich die damals geltenden Förderbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nachgezeichnet. Diese Festlegungen müssen durch eine sachgerechte Regelung ersetzt werden, die für die Planung solcher Anlagen wesentlich weitere Spielräume eröffnet.

Wie bei der räumlichen Lenkung großer Solarvorhaben kann auch bei der **Trassensicherung für den Neubau von Leitungen** in der Praxis festgestellt werden, dass reine Grundsatz- und Vorbehaltsfestlegungen oftmals keine hinreichende Wirkung entfalten, wenn ein wirtschaftliches Interesse daran besteht, eine konkurrierende Planung durchzusetzen. Soweit sich aktuelle Leitungsbauvorhaben in der nächsten Zeit räumlich verfestigen, sollte deshalb auch die Festlegung verbindlicher Vorrangtrassen mit strikter Ausschlusswirkung auf konkurrierende Planungen erwogen werden.

Regelungsbedarf im neuen RREP

Nach den Berechnungen, die im regionalen Energiekonzept angestellt werden, muss mit der Neuaufstellung des RREP das bisherige **Flächenangebot für Windenergieanlagen von 2.700 Hektar zumindest ungefähr verdoppelt werden**. Je nachdem, wie die Landesregierung die aktuelle Flächenzielvorgabe des Bundes auf die vier Planungsregionen umlegt, wären in der Region Rostock äußerstenfalls mehr als 7.000 Hektar festzulegen. Die tatsächliche Verteilung der Potenziale legt jedoch eine gewichtete Verteilung der Zielvorgaben innerhalb des Landes nahe, wobei für die Region Rostock ein vergleichsweise niedriger Anteilswert herauskommen würde.

Im Planungsverband wurde bereits die Frage erörtert, ob in der Region Rostock zukünftig auch **größere Zusammenballungen von Windparks** zugelassen werden sollten, oder ob eher eine gleichmäßige Verteilung der zusätzlichen Vorranggebiete anzustreben wäre. Nach den bisher angewandten Auswahlkriterien ergaben sich insbesondere für den Raum zwischen Satow, Schwaan und Bützow große Flächenpotenziale. Teile davon wurden bisher nicht zu Vorranggebieten gemacht, um hier ein „Umkippen“ des Landschaftsbildes von einer Ackerlandschaft mit einzelnen Windparks zu einer reinen Energielandschaft, die von Windparks vollkommen dominiert würde, zu verhindern.

Wenn solche Zusammenballungen weiterhin vermieden werden sollen, müssten dafür in anderen Teilräumen, die bisher noch weitgehend frei von Windparks sind, in großem Umfang neue Vorranggebiete festgelegt werden. Der Planungsverband hat bisher sowohl das Ziel verfolgt, extreme Zusammenballungen zu vermeiden, als auch das Ziel, **besonders hochwertige und attraktive Landschaftsräume von Windparks freizuhalten**. Bei einer Verdopplung des Flächenangebotes wird es zukünftig schwieriger, beide Ziele gleichermaßen zu verfolgen. Es

wird die wesentliche Abwägungsaufgabe bei der Auswahl der neuen Vorranggebiete sein, diese gegensätzlichen Ziele weiterhin miteinander in Einklang zu bringen.

Mit der zunehmenden Nutzung von Wind- und Sonnenenergie und der perspektivischen Abschaltung der konventionellen Kraftwerke werden **große Energiespeicher** benötigt, um natürliche Aufkommensschwankungen auszugleichen. Soweit hierfür und für den Aufbau einer **regionalen Wasserstoffwirtschaft** Standorte und Trassen gesichert werden müssen, sollen entsprechende Festlegungen im RREP getroffen werden.

Zukünftige Festlegungen

- | Vorranggebiete für Windenergieanlagen
- | Vorbehaltstrassen zum Ausbau der Leitungsnetze
- | **neu (optional):** Vorrangtrassen zum Ausbau der Leitungsnetze
- | **neu (optional):** Vorrangstandorte für große Energiespeicher
- | abwägungsleitende Vorgaben für die Planung großer Freiland-Solaranlagen
- | **neu (optional):** Vorbehaltsgebiete für große Freiland-Solaranlagen

Voruntersuchungen zum neuen RREP

- | Energiekonzept für die Region Rostock, Dr.-Ing Grüttner EUS GmbH, Hohen Luckow, in Bearbeitung, Abschluss 2022;
- | Umweltfachbeitrag zum regionalen Energiekonzept, Umweltplan GmbH Stralsund, 2021.

Fachliche Grundlagen anderer Stellen

-

Untertägige Raumnutzungen

Entwicklung der Rahmenbedingungen seit 2011

Im Zuge der Energiewende wird die **Nutzung der Erdwärme** an Bedeutung gewinnen. Bezüglich der wirtschaftlich nutzbaren Wärmepotenziale in tieferen Erdschichten gehört die Region Rostock jedoch nicht zu den geologisch begünstigten Räumen. Somit ist derzeit noch nicht absehbar, ob und in welchem Umfang neben privaten Kleinwärmepumpen auch raumbedeutsame Großanlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie zukünftig in der Region entstehen werden. Die dafür erforderlichen Bohrungen würden potenziell in Konflikt geraten mit dem Schutz bestimmter Grundwasservorkommen für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung.

Mit dem Salzstock Fresendorf verfügt die Region über ein Potential zur **unterirdischen Speicherung von Gasen**. Auf der Grundlage seismischer Untersuchungen und Bohrungen wurde 2020 die Eignung als Speicher für Wasserstoff ermittelt.

Bewertung der bisher geltenden Festlegungen

Das RREP von 2011 enthält eine Festlegung zur Sicherung der Salzformation Fresendorf als potenzieller Untergrundspeicher, die in das neue RREP sinngemäß übernommen werden sollte.

Ein eigenes Kapitel zur Ordnung des untertägigen Raumes wurde erstmals mit dem LEP 2016 eingeführt. **Für die praktische Beurteilung raumbedeutsamer Planungen in der Region Rostock sind die dort getroffenen Festlegungen bisher nicht relevant geworden.**

Regelungsbedarf im neuen RREP

Zur langfristigen **Sicherung nutzbarer Grundwasserpotenziale** wird auf die Ausführungen zum Grundwasserschutz weiter oben verwiesen. Der Planungsverband geht vorerst davon aus, dass diesbezügliche Festlegungen in erster Linie auf obertägige Nutzungen – also die Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser von der Erdoberfläche – zielen werden.

Ob sich darüber hinaus ein weiterer Regelungsbedarf für den untertägigen Raum auf regionaler Ebene ergeben wird, soll im weiteren Verfahren mit der obersten Landesplanungsbehörde erörtert werden.

Zukünftige Festlegungen

- | Sicherung der Speicherformation Fresendorf;
- | **neu (optional):** Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz (vgl. Abschnitt zum Grundwasserschutz weiter oben).

Voruntersuchungen zum neuen RREP

-

Fachliche Grundlagen anderer Stellen

-

Nachrichtliche Darstellungen in der Grundkarte

Nachrichtliche Darstellungen in der Grundkarte des Raumentwicklungsprogrammes sollen die Träger raumbedeutsamer Planungen insbesondere **auf solche Restriktionen hinweisen, die nicht in den amtlichen topografischen Karten verzeichnet sind** und auch nicht aus Luftbildern ersichtlich sind. Diese Darstellungen helfen somit, mögliche Nutzungskonflikte frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Die nachrichtlichen Darstellungen haben reinen Informationscharakter und nehmen nicht an der Verbindlichkeit des Raumentwicklungsprogrammes teil.

Für die nachrichtliche Darstellung kommen insbesondere folgende Restriktionen in Betracht:

- | Bauschutzbereiche der Flugplätze;
- | Militärische Anlagen;
- | Schutzbereiche militärischer Anlagen (soweit nicht vertraulich zu behandeln);
- | Trinkwasserschutzgebiete (festgesetzt und geplant);
- | Europäische Schutzgebiete (Natura 2000);
- | Potenzielle Überflutungsbereiche (200-jährliches Hochwasser);
- | Unterirdische Kabel und Rohrleitungen der überregionalen Versorgungsnetze;
- | Freileitungen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes.

Grundlagen

Gutachten zur Neuaufstellung des RREP

- | Fortschreibung der Bevölkerungsprognosen für die Ämter und Gemeinden sowie die Zentren und Nahbereiche im Landkreis Rostock für den Planungszeitraum bis 2037, WIMES Genschow GbR, Rostock, 2022 (gemeinsame Beauftragung mit dem Landkreis Rostock);
- | Evaluation der Grundzentren in der Region Rostock und Ableitung regionalplanerischer Handlungsempfehlungen für die Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (REP Region Rostock); Gertz, Gutsche, Rümenapp GbR, Hamburg, und WIMES Genschow GbR, Rostock; in Bearbeitung;
- | Ermittlung kulturhistorischer und baukultureller Potenziale als Grundlage für die Festlegung der Tourismusräume im Raumentwicklungsprogramm der Region Rostock, Umweltplan GmbH Stralsund, in Bearbeitung;
- | Prognose der Entwicklung der wohnungsnachfragenden Haushalte und der Wohnungsnachfrage bis 2037, WIMES Genschow GbR, Rostock; in Bearbeitung;
- | Gutachten zu den Vorbehaltsgebieten Gewerbe und Industrie Rostock-Seehafen Ost und Rostock-Seehafen West (Seehafengutachten), Umweltplan GmbH Stralsund, 2020 (gemeinsame Beauftragung mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock);
- | Empfehlungen zur Fortschreibung des RREP Region Rostock sowie Änderung des FNP Hansestadt Rostock (Teilgutachten zum Seehafengutachten), FIRU mbH, Berlin, 2020;
- | Klärung schallschutztechnischer Fragen für die Industrie- und Gewerbestandorte Poppendorf Nord und Rostock-Mönchhagen, TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co KG, Rostock, in Bearbeitung;
- | Gewerbeflächenkonzept für die Region Rostock (noch nicht begonnen, Aufgabenstellung in Vorbereitung);
- | Einzelhandelskonzept für den Stadt-Umland-Raum Rostock (noch nicht begonnen, Vergabe in Vorbereitung);
- | S-Bahn Region Rostock 2050 – Entwicklung eines Ausbaukonzeptes für den Schienennahverkehr in der Region Rostock, PTV Transport Consult GmbH, Karlsruhe, IVE mbH, Hannover, in Bearbeitung;

- | Ermittlung von Vorrangtrassen für den überörtlichen, schnellen Radverkehr im Stadt-Umland-Raum Rostock, PGV Dargel Hildebrandt GbR, Hannover, Urbanus GbR, Lübeck, in Bearbeitung;
- | Energiekonzept für die Region Rostock, Dr.-Ing Grüttner EUS GmbH, Hohen Luckow, in Bearbeitung, Abschluss 2022;
- | Umweltfachbeitrag zum regionalen Energiekonzept, Umweltplan GmbH Stralsund, 2021.

Pläne und Konzepte des Landes

- | Landestourismuskonzeption Mecklenburg-Vorpommern, DWIF-Consulting GmbH, Berlin im Auftrag des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern, 2018;
- | Bodenschutzprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Teil 2 – Bewertung und Ziele, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, 2017;
- | Konzept zum Bestand und zur Entwicklung der Moore in M-V (Moorschutzkonzept 2000), LUNG M-V, 2009;
- | Zwischenbilanz zur Umsetzung des Konzepts zum Schutz und zur Nutzung der Moore, LUNG M-V, 2015;
- | Trinkwasserversorgungskonzeption des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Teil 1: Statusbericht, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, 2019 (Teil 2 noch ausstehend);
- | Integrierter Landesverkehrsplan Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, 2018.

Fachliche Grundlagen anderer Stellen

- | Aktualisierung der Bevölkerungsprognose für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bis 2035, Hansestadt Rostock, Statistikstelle, 2022;
- | Hafenenwicklungsplan 2030, Hansestadt Rostock/Rostock Port, o.J;
- | Anpassung und Fortschreibung des Gewerbeflächenkonzeptes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Abschlussbericht, CIMA Beratung + Management GmbH, 2021;

- | Konzeptionelle Überlegungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung von Großgewerbe-standorten in der Hanse und Universitätsstadt Rostock sowie den Umlandgemeinden im Landkreis Rostock, Warnow-Wasser- und Abwasserverband und Nordwasser GmbH, o.J.
- | Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos im Rahmen der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Biota GmbH, Bützow, im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 2011;
- | Ergänzung des Berichtes zur vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos der Binnengewässer nach EU-HWRM-RL in Mecklenburg-Vorpommern, Biota GmbH, Bützow, 2013;
- | Funktionale Analyse für das Straßennetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, IVV GmbH, Berlin, im Auftrag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, 2018;
- | Vorplanung Straße Seehafen—Poppendorf, noch nicht begonnen, Abstimmungen mit dem Wirtschaftsministerium laufen;
- | Variantenuntersuchung Ortsumgehung B 105 Mönchhagen/Rövershagen, Straßenbauamt Schwerin, Projektgruppe Großprojekte, in Bearbeitung – Durchführung eines Raumordnungsverfahrens, dessen Ergebnis in das RREP übernommen werden soll, voraussichtlich 2023.

Amtliche Fachdaten

- | Bodenfunktionsbewertung, LUNG M-V, 2017;
- | Schutzwürdigkeit Arten und Lebensräume, GLRP MMR, LUNG M-V, 2007;
- | Biotopverbundplanung, GLRP MMR, LUNG M-V, 2007;
- | Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume (Funktionenbewertung), GLRP MMR, LUNG M-V, 2007, Überprüfung in Vorbereitung;
- | Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes, GLRP MMR, LUNG M-V 2007, Neubewertung, in Vorbereitung;
- | Bereiche mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft, GLRP MMR, LUNG M-V, 2007;
- | Moore, GLRP MMR, LUNG M-V, 2007;
- | Gewässerentwicklungsflächen, LUNG M-V. 2021;

- | Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln, LUNG M-V 2009, Überprüfung in Vorbereitung;
- | Potentieller Überflutungsraum für ein Ereignis seltener Wahrscheinlichkeit, LUNG M-V, 2014;
- | Grenze der Überflutungsfläche für ein Ereignis seltener Wahrscheinlichkeit (HQ 200), LUNG M-V, 2019;
- | Grundwasserressourcenkarte Mecklenburg-Vorpommern, LUNG M-V, 2014.